



ÖFFENTLICH

DN.: 2020/0197 vom 26.10.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	12.11.2020	beschließend

Sichtvermerke

EB			

Beratungsgegenstand

Antrag des Schützenvereins Alt und Jung der Stadt Ochtrup e.V. zur Verwendung des Ochtruper Stadtwappens

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 (1) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. V. m. § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup wird dem Schützenverein Alt und Jung der Stadt Ochtrup e.V. die Genehmigung erteilt, das Wappen der Stadt Ochtrup auf seinem vereinseigenen Schützentaler zu prägen.

Sachdarstellung:

Der Schützenverein Alt und Jung der Stadt Ochtrup e.V. beabsichtigt, einen Schützentaler zu prägen, der ausschließlich für Vereinszwecke Verwendung finden soll. Um die Verbundenheit mit der Stadt Ochtrup zu dokumentieren, die auch aus dem Vereinsnamen herzuleiten ist, möchte der Schützenverein das Wappen der Stadt Ochtrup auf eine Seite des „Schützentalers“ prägen. Eine Musterdarstellung dieser Münze ist beigefügt.

Die Gründe für die Prägung und Herausgabe einer solchen Münze ist dem beigefügten Anhang zu entnehmen. Der Schützenverein bittet hier um eine vertrauliche Behandlung der Antragsgründe.

Um eine Prägung noch in diesem Jahr zu ermöglichen, benötigt der Schützenverein die Zustimmung des Rates in seiner Sitzung am 12.11.2020.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup findet das Wappen u.a. an städt. Fahrzeugen und öffentlichen Aushängen Verwendung sowie für architektonischen Schmuck an öffentlichen Bauwerken. Das Wappen und das Siegelbild dürfen zu anderen Zwecken nur mit Zustimmung des Rates der Stadt Ochtrup verwendet werden.

Umweltrelevanz / Haushaltsrechtliche Beurteilung / Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert

